

Urteil

AG – FamG – Bremen, §§ 1374 Abs. 2, 1375 Abs. 2 Nr. 2, 1378 Abs. 1 BGB, 286 ZPO

Gebunkertes Geld im Zugewinnausgleich

1. Lastenausgleichszahlungen kein privilegierter Erwerb

2. Zurechnung vormals vorhandener Bausparguthaben zum Endvermögen

3. Zu den Voraussetzungen der Verschwendung

Urteil des AG – FamG – Bremen vom 08.01.2001, 61 F 2566/98 – rkr. –

Zum Sachverhalt:

Die Agg. macht im Scheidungsverbundverfahren Zugewinnausgleichsansprüche geltend. Die Parteien leben seit Oktober 1996 voneinander getrennt. Der Scheidungsantrag ist der Agg. am 13.01.1998 gestellt worden.

Die Agg. selbst hat während der Ehe keinen Zugewinn erzielt. Ihr am Stichtag vorhandenes Endvermögen von 28.248,20 DM war geringer als der Wert ihres Anfangsvermögens, das sie durch Erbschaften während der Ehe erworben hatte (38.000,00 DM im Jahr 1975 und 45.000,00 DM im Jahr 1995).

Der Ast. hatte zum Ende der Ehezeit auf seinem Girokonto ... ein Guthaben von 18.301,18 DM.

Einen Kleingarten, den die Parteien während der Ehezeit bewirtschaftet haben, hat er im Jahr 1997 verkauft. Sein Erlösanteil betrug 27.000,00 DM.

Der Ast. hatte zudem Bausparguthaben beim Beamtenheimstättenwerk (BHW), die er sich am 07.02.1995 hat vollständig auszahlen lassen. Zu diesem Zweck ist er nach Hameln gefahren und hat den Guthabensbetrag aus den drei zuvor von ihm gekündigten Bausparverträgen Nrn. ... in Höhe von insgesamt 74.119,28 DM in bar beim BHW entgegengenommen.

Die Agg. behauptet, der Ast. habe einen Zugewinn von mindestens 94.680,18 DM während der Ehe erzielt. Den aus den Bausparguthaben stammenden Betrag habe er nicht ausgegeben. Falls er ihn ausgegeben habe, sei dies als Verschwendung zu werten. Jedenfalls sei dieser Betrag, erhöht um den Inflationsausgleich, in das Endvermögen des Ast.s einzustellen.

Auch einen Kredit von 15.000,00 DM, den er im Jahr 1997 bei seinem Bruder aufgenommen haben will, habe er am Stichtag bereits vollständig zurückgezahlt gehabt.

Die Agg. beantragt daher,

den Ast. zu verurteilen, an sie für den Fall der rechtskräftigen Scheidung einen Betrag von 47.340,09 DM nebst 4 % Zinsen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu zahlen.

Der Ast. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe zu Beginn der Ehe über 5.000,00 DM Anfangsvermögen verfügt. Während der Ehe, Ende der 60er Jahre, habe er zudem Lastenausgleichszahlungen zum Ausgleich für einen Schaden in der Ausbildung erhalten, nämlich 10.000,00 DM. Außerdem habe er als Erbe auch Zahlungen in Empfang genommen, die seinem Vater an Lastenausgleichszahlungen zugestanden hätten, gesamt 34.000,00 DM.

Nachdem er zur Auskunftserteilung verurteilt wurde, hat der Ast. sein Endvermögen mit 3.301,18 DM angegeben. Dem Guthaben auf seinem Girokonto in Höhe 18.301,18 DM hätten Kreditverpflichtungen in Höhe von 15.000,00 DM bei seinem Bruder gegenüber gestanden. Er habe das Darlehen in unregelmäßigen Teilbeträgen erst ab Ende Januar 1998 an seinen Bruder zurückgezahlt. Einen Betrag von 1.000,00 DM, den er dem Bruder eigentlich im Dezember 1997 in bar habe zurückzahlen wollen, habe er diesem nicht übergeben können, weil der geplante Weihnachtsbesuch wegen Krankheit ausgefallen sei.

Weitere Guthaben oder anderes Vermögen habe er bei Ende der Ehezeit nicht (mehr) gehabt. Das vormals aus den Bausparverträgen vorhandene Guthaben habe er verbraucht. Er habe in den letzten Ehejahren und nach der Trennung erhebliche Aufwendungen gehabt, insbesondere habe er 1997 Anwaltskosten für das Unterhaltsverfahren in Höhe von 18.972,13 DM gehabt, er habe 1997 und 1998 an die Agg. je 13.950,00 DM Unterhalt zahlen müssen. Seinem Sohn habe er 6.500,00 DM und 4.982,50 DM zugewendet; für Reisen habe er 16.600,00 DM aufgewendet. Insgesamt hätten seine „Zusatzaufwendungen“ in den Jahren 1995 bis 1998 103.486,63 DM betragen.

Das Gericht hat die Akten des Unterhaltsverfahrens 66 F 2586/96 beigezogen. Es hat zudem den Bruder des Ast.s als Zeugen vernehmen lassen.

Das Familiengericht hat den Ast. verurteilt, an die Agg. bei Rechtskraft der Scheidung 39.210,23 DM nebst 4 % Zinsen ab Rechtskraft der Scheidung zu zahlen und die weitergehende Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Agg. hat selbst keinen Zugewinn erzielt.

Der Ast. hingegen hat während der Ehe einen Zugewinn von 78.420,46 DM erzielt, der sich wie folgt ermittelt:

Ein Anfangsvermögen ist zugunsten des Ast.s nicht in die Zugewinnausgleichsbilanz einzustellen. Die Agg. hat seine Behauptung, er habe zu Beginn der Ehe 5.000,00 DM gehabt, bestritten. Der Ast. hat für seine Behauptung keinen Beweis angetreten, so dass das Gericht nur davon ausgehen kann, dass

bei Anfang der Ehe kein Vermögen auf Seiten des Ast.s vorhanden war.

Der Zuerwerb durch Lastenausgleichszahlungen ist zwischen den Parteien im Grundsatz, allerdings nicht in der Höhe, unstreitig. Da er jedoch bereits aus Rechtsgründen nicht als Anfangsvermögen gewertet werden kann, brauchen Feststellungen über die genaue Höhe des zugeflossenen Betrages nicht getroffen zu werden. Lastenausgleichszahlungen sind entgegen der Auffassung des Ast.s nicht als Anfangsvermögen zu fingieren, weil sie nicht zu dem von § 1374 Abs. 2 BGB privilegierten Erwerb gehören. § 1374 Abs. 2 BGB enthält eine enumerative Aufstellung von eheneutralen Erwerbsstatbeständen, die dem Zugewinnausgleich nicht unterfallen sollen und daher in das Anfangsvermögen einzustellen sind. Leistungen nach dem BEG gehören ausdrücklich nicht dazu (vgl. insoweit auch OLG Saarbrücken, FamRZ 1985, S. 710 m.w.N.).

Das Endvermögen des Ast.s stellt daher zugleich auch seinen Zugewinn dar. Der eingangs genannte Betrag ermittelt sich wie folgt:

Der Ast. hatte zum Stichtag auf seinem Girokonto ein Guthaben in Höhe von 18.301,18 DM.

Des weiteren hatte er 1.000,00 DM in bar in einem Umschlag in seinem Vertiko.

Das Gericht geht weiter davon aus, dass der Ast. über einen Betrag von mindestens 74.119,28 DM noch verfügte, denn das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Antragsgegner diesen Betrag verbraucht hätte. Seine diesbezüglichen Berechnungen krankten daran, dass er zwar darlegt, welche *Ausgaben* er seit der Trennung hatte, aber vermeidet darzulegen, welche *Einnahmen* er in dieser Zeit insgesamt erzielte. Eine rechnerische Überprüfung ergibt nämlich, dass die Summe aus laufendem Einkommen, Erlös aus dem Verkauf des Kleingartens und nötigenfalls auch noch aus dem Darlehen seines Bruders allemal ausgereicht hat, um davon sowohl den laufenden Lebensunterhalt wie auch sämtliche sog. Sonderausgaben in dieser Zeit zu bestreiten.

Der Ast. behauptet, er habe 1996 bis 1998 sog. Sonderausgaben einschließlich des Unterhaltes für die Agg. von insgesamt 103.486,63 DM gehabt. Selbst wenn man unterstellt, dass er diese Ausgaben sämtlich getätigt hat, ergibt eine Plausibilitätsrechnung, dass der Ast. diese Ausgaben sämtlich von seinem laufenden Einkommen und von den ihm ansonsten in dem fraglichen Zeitraum zugeflossenen Zahlungen erbringen konnte und das Geld aus den BHW-Verträgen nicht hat ausgeben müssen. Die Einkünfte des Ast.s waren Gegenstand des Verfahrens wegen Getrenntlebensunterhalt. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts vom 21.07.1997 betrug das Nettoeinkommen des Ast.s rund 3.450,00 DM im Jahre 1997, abzüglich der

zeitweise noch erbrachten Aufwendungen für den Kleingarten monatlich jedenfalls noch rund 3.240,00 DM. Der Ast. hatte also in der fraglichen Zeit, nämlich von 1996 bis einschließlich 1998, in der er die behaupteten Aufwendungen getätigt haben will, Einnahmen von 38.880,00 DM jährlich, in 3 Jahren gesamt 116.640,00 DM. Hinzu kommt der Erlösanteil aus dem Verkauf der Parzelle mit 27.000,00 DM und die Darlehensvaluta, die sein Bruder dem Ast. im Jahr 1997 zur Verfügung gestellt hat. Gesamt verfügte der Ast. in dieser Zeit über Einnahmen von 158.640,00 DM.

Seine Warmmiete belief sich auf monatlich 793,00 DM, in 3 Jahren auf eine Summe von 28.548,00 DM. Zusammen mit den behaupteten Aufwendungen hätte der Ast. danach für Miete, Erholungsreisen, Unterhalt der Agg., Anwaltskosten, Autoreparaturen, Wohnungsrenovierungs- und Einrichtungskosten 132.034,65 DM ausgegeben. Für Ernährung, Bekleidung und Telefon, die einzigen dann noch nicht abgedeckten Bedürfnisse hätten ihm in den drei Jahren dann noch gesamt 26.605,37 DM, monatlich rund 740,00 DM zur Verfügung gestanden, Pensionserhöhungen und der Wegfall der aus der Parzelle resultierenden Verpflichtungen unberücksichtigt. Dieser Betrag war nach den Lebensverhältnissen der Parteien, die die Agg. unwidersprochen dargelegt hat, ausreichend zur Abdeckung der noch verbleibenden Bedürfnisse. Außerdem kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Ast. einen Großteil der angeblichen Ausgaben nicht hat belegen können und dass letztlich allein die Kosten des Unterhaltsverfahrens und die Unterhaltsleistungen an die getrennt lebende Ehefrau, die Agg., unstreitig aufgebracht werden mußten. Beweis für die übrigen von ihm behaupteten Aufwendungen, wie etwa die Reisekosten, hat der Ast. nicht angetreten.

Auch die Umstände, unter denen er die Bausparverträge aufgelöst hat, sprechen dafür, dass er dieses Geld nicht ausgegeben hat, sondern anderweitig „verwahren“ wollte. Schließlich ist der Ast. eigens nach Hameln gefahren, um sich die Guthaben bar auszahlen zu lassen und er hat seine Frau, die Agg., hiervon nicht unterrichtet. Erst im Laufe dieses Verfahrens hat er sich zu dem Verbleib der Bausparguthaben erklärt.

Sein Einwand, auch die Agg. könne das Geld verbraucht haben, weil sie im Jahr 1995 noch Zugriff auf sein Konto gehabt habe, ist unter diesen Umständen auch unerheblich, weil das Geld beim BHW bar abgehoben, nicht überwiesen und nicht auf das Konto des Ast.s eingezahlt wurde. Es stand also der Agg. nicht zur Verfügung, abgesehen davon, dass der Ast. der Agg. in den Jahren 1995 und 1996 die Kontovollmacht auch mehrmals entzogen hatte.

Wenn der Antragsgegner diesen Betrag tatsächlich ausgegeben haben sollte, wovon das Gericht, wie

ausgeführt, nicht überzeugt ist, würde es sich im übrigen in Anbetracht der Lebens- und Einkommensverhältnisse der Parteien um Verschwendung von Vermögen handeln, so dass der Betrag von 74.119,28 DM dem Endvermögen des Ast.s aus jenem Grunde jedenfalls zuzurechnen wäre (§ 1375 Abs. 2 Ziff. 2 BGB), weil in keiner Weise erkennbar ist, dass der Betrag für notwendige Ausgaben aufgewendet worden ist.

Es ist danach von einem positiven Endvermögensbetrag in Höhe von 93.420,46 DM auf Seiten des Ast.s auszugehen.

Eine Anpassung des BHW-Guthabensbetrages an die Geldentwertung, wie sie die Agg. sich errechnet, kommt nicht in Betracht. Es mag zwar unterhaltsrechtlich eine Obliegenheit zu ertragbringender Anlage von Vermögen bestehen, güterrechtlich begründbar ist eine solche jedoch nicht. Da nicht erkennbar ist, dass der Ast. den bar abgehobenen Betrag einer verzinslichen Verwendung zugeführt hat, ist von dem 1995 abgehobenen Nominalbetrag auszugehen, wie er sich aus den Bestätigungen des BHW ergibt.

Dieses Endvermögen ist zu reduzieren um Darlehensvaluta in Höhe von 15.000,00 DM. Es obliegt der Agg. als Anspruchstellerin, die Abwesenheit von Verbindlichkeiten im Endvermögen des Ast.s nachzuweisen. Die Aussage des Zeugen mag interpretierbar sein, jedenfalls läßt sich ihr nicht sicher entnehmen, dass der Zeuge den Betrag von 15.000,00 DM in monatlich gleichen Raten ab Dezember 1997 zurückerhalten hätte. Es kann daher auch nicht daraus geschlossen werden, dass bis zum Stichtag bereits 6.000,00 DM an ihn zurückgeflossen wären. Das Gericht berücksichtigt daher den Darlehensbetrag in vollem Umfang als Verbindlichkeit, die das Endvermögen des Ast.s schmälert.

Positives und negatives Endvermögen des Ast.s saldieren sich auf 78.420,46 DM. Davon steht der Agg. die Hälfte als Ausgleichanspruch zu (§ 1378 Abs. 1 BGB), das sind 39.210,23 DM.